

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 109 - Westfalenschleife -

Die Westfalenschleife ist endgültig ausgebaut. Der Grunderwerb ist abgeschlossen.

Für die Grundstücke an der Westfalenschleife wird dieser Teilbebauungsplan zusammen mit dem Baugebietsplan die Rechtswirkung eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG haben.

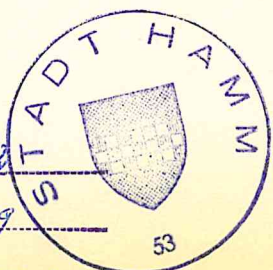
Kosten für die Plandurchführung entstehen nicht.

Hamm, den 23. April 1971

Kattenborn

Kattenborn
Städt. Baudirektor

Der Bebauungsplan Nr. 109 und die Begründung haben gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 16.6. bis einschließlich 16.7.1971 öffentlich ausgelegen.



Hamm, den 29.9. 1971
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage:

Kattenborn
Städt. Baudirektor

Gehört zur Vfg. v. 29.9.1971

Az. T 83-1254 (Hamm 109)

Landesbaubehörde Ruhr